

Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 09/20

**Mögliche Unterrichtsmodelle der Weiterführung
und Wiederaufnahme der Berufssprachkurse**

Untenstehend werden die vom Bundesamt als zulässig definierten neuen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Berufssprachkursen während der Zeit der pandemiebedingten Einschränkungen in fünf Modellen beschrieben. Die Entscheidung, welches Modell im Einzelfall am besten durchführbar ist, liegt beim Träger, solange die Durchführung den untenstehenden Vorgaben entspricht. Mit Blick auf ihre pädagogische Wertigkeit und unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Gegebenheiten sind die Modelle 1 oder 2 jedoch nach Möglichkeit vorrangig umzusetzen.

Der Präsenzunterricht in den u. g. Modellen ist unabhängig von den bestehenden landesrechtlichen Regelungen unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden durchzuführen. Wird dieser Mindestabstand nicht eingehalten, handelt es sich nicht um Unterricht nach den hier beschriebenen Modellen und die Pandemiezulage kann nicht gewährt werden.

Die aufgeführten qualitativen Mindeststandards für die jeweiligen Modelle sind verbindlich. Können diese nicht eingehalten werden, ist keine Durchführung und Abrechnung des Berufssprachkurses möglich.

Für alle neu beginnenden Kurse mit Präsenzanteil empfiehlt es sich, im Laufe der ersten 100 UE in die Verwendung eines Lernmanagementsystems (in Verbindung mit einer digitalen Version eines zugelassenen Lehrwerks) einzuführen und sich so auf die Möglichkeit weiterer Kursunterbrechungen vorzubereiten.

Modell 1: Präsenzunterricht in ausreichend großen RäumlichkeitenDurchführung:

Es findet für alle Teilnehmenden zu 100 Prozent Präsenzunterricht mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden statt.

Die Zulassung von ggf. erforderlichen alternativen Kursorten erfolgt schnell und unbürokratisch.

Qualitative Mindeststandards:

- Die Lehrkraft muss von allen Kursteilnehmenden gut seh- und hörbar sein, gegebenenfalls muss entsprechende Technik (z. B. Mikrofon) eingesetzt werden.
- Alle Verschriftlichungen und Visualisierungen zu Unterrichtszwecken (Tafel, Whiteboard, Smartboard, Leinwand, u. a.) müssen von allen Kursteilnehmenden problemlos zu erkennen sein.

Modell 2: Virtuelles Klassenzimmer (max. 4 UE täglich)Durchführung:

Der Unterricht findet vollständig und für alle Teilnehmenden über eine verfügbare Software im virtuellen Klassenzimmer in Form einer Videokonferenz statt. Dabei werden geeignete Softwaremöglichkeiten als lernförderliche Tools einbezogen. Die Vorbereitung der Teilnehmenden auf das virtuelle Klassenzimmer, die Registrierung und Dokumentation der Anwesenheit der Teilnehmenden (zahlungsbegründende Unterlage) ist dabei durch den Kursträger sicherzustellen. Dazu ist eine Einführungsveranstaltung für die Teilnehmenden („Onboarding“) vor Kursbeginn durchzuführen, die nicht als Unterrichtszeit zählt. Lernen im virtuellen Klassenzimmer ist begrenzt auf insgesamt 4 UE täglich. Dabei ist kontinuierlich auf die besonderen Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit der Teilnehmenden zu achten, indem genügend Wechsel von Methoden und Sozialformen sowie Pausen eingeplant werden. Des Weiteren soll innerhalb der 4 UE



insgesamt 1 UE betreutes aufgabenbasiertes Lernen unter Zuhilfenahme eines Lernmanagementsystems zum Einsatz kommen, bei dem insbesondere Einzel- oder Tandemgespräche mit der Lehrkraft möglich sind.

Auch hier ist zu beachten, dass bei den Teilnehmenden neben grundlegenden Erfahrungen im Umgang mit digitalen Medien (Smartphone, Internet, Tablet, Laptop oder PC) und einer Tastatur unbedingt die Bereitschaft vorliegen sollte, bis zu 180 Minuten täglich virtuell zu lernen. Eine gewisse Technik-Affinität und die Lust zur Teilnahme an einem virtuell durchgeführten Unterricht sind auf Teilnehmendenseite unabhängig vom Sprachniveau die wichtigsten Voraussetzungen. Qualitative Mindeststandards

- Verwendung geeigneter Konferenzsoftware und die Kombination mit mindestens einem Lernmanagementsystem:
 - Verwendete Konferenzsoftware ermöglicht Audio- und Videofunktion für Lehrkräfte und Teilnehmende
 - Verwendete Konferenzsoftware ermöglicht Whiteboard-/Tafel-Funktion
 - Abspielen von Videos/Anzeigen von Bildern ist möglich
 - Anzeige/Protokoll der Anwesenheit mit namentlicher Nennung (z.B. durch Anzeige mit Klarnamen, Einwahlprotokolle)
- Die Träger müssen sicherstellen, dass alle Teilnehmenden und die Lehrkräfte über eine ausreichende technische Ausstattung verfügen: Hardware, z. B. Laptop/Tablet/PC (kein Smartphone – es sei denn, die Bildschirmgröße beträgt min. 10“), Headset, ggfs. zusätzliche Kamera, ggfs. Zugang zu PC Räumen, damit sprachliche Kompetenzen in allen vier Fertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben) erworben werden können.
- (technische) Betreuung der TN beim „Onboarding“ (u.a. mehrsprachige Ansprechperson)
- Die Lehrkraft muss über ausreichende Kenntnisse hinsichtlich der Verwendung des virtuellen Klassenzimmers verfügen.
- Bei technischen Problemen muss für die Teilnehmenden ein mehrsprachiger technischer Support gewährleistet sein.
- Ausdrückliche Zustimmung der Teilnehmenden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Modell 3: Präsenzunterricht mit Livestream-Übertragung in zweiten Kursraum

Durchführung

Die Kursgruppe wird auf zwei verschiedene Kursräume verteilt, um in jedem der beiden Räume einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden zu gewährleisten. In jedem der beiden Kursräume werden die Lehrkraft frontal und die Teilnehmenden seitlich durch jeweils ein und dieselbe Kamera gefilmt. Das Gefilmte wird inklusive Ton synchron (zeitgleich) auf eine geeignete Fläche im jeweils anderen Kursraum übertragen (z. B. unter- oder oberhalb der Kamera), sodass die zwei Teilgruppen miteinander bzw. die Lehrkraft mit beiden Teilgruppen kontinuierlich kommunizieren können.

Qualitative Mindeststandards:

- Beide Kursräume müssen technisch so ausgestattet sein, dass o. g. Durchführung ermöglicht wird.
- Die Lehrkraft gewährleistet sowohl eine angemessene Arbeitsatmosphäre als auch eine zielgerichtete Partizipation und Aufgabenerledigung für die jeweils zugeschalteten Teilnehmenden im anderen Kursraum.
- In regelmäßigen Abständen (empfohlen: 45, spätestens alle 90 Minuten) wechselt die Lehrkraft den Raum, damit die Teilnehmenden abwechselnd von der persönlichen Anwesenheit der Lehrkraft profitieren können.
- Die genutzten Kursräume sollen in räumlicher Nähe zueinander liegen, sodass die Lehrkraft schnell zwischen den Räumen wechseln kann und z. B. verspätet ankommende Teilnehmende zeitnah von der Lehrkraft erfasst werden können.

Modell 4: Präsenzunterricht mit zugeschaltetem virtuellen Klassenzimmer (max. 4 UE täglich)Durchführung:

Der Kurs wird geteilt in zwei feste Teilgruppen, wobei die Teilgruppen kontinuierlich zwischen Präsenzunterricht und Unterricht im virtuellem Klassenzimmer wechseln. Zwischen allen Teilnehmenden beim Kurs-träger ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden zu gewährleisten. Der Arbeits-platz der Lehrkraft im Präsenzunterricht ist technisch für ein virtuelles Klassenzimmer ausgestattet, sodass die Teilnehmenden, die an diesem Tag nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, mittels einer Konferenzsoft-ware z. B. von zu Hause aus am Präsenzunterricht virtuell teilnehmen können. Die virtuell Teilnehmenden werden im Kursraum beim Kurs-träger auf eine geeignete Fläche für alle Anwesenden gut sichtbar projiziert, um so aktiv am Unterricht teilnehmen zu können bzw. von der Lehrkraft aktiv in den Unterricht einbezogen werden zu können.

Die virtuell Teilnehmenden können von überall dort mit einem Endgerät teilnehmen, an dem die techni-schen Voraussetzungen gegeben sind (z. B. von zu Hause oder aus einem anderen Kursraum). Die virtuell Teilnehmenden sollen in der Regel täglich in den Präsenzunterricht wechseln und umgekehrt. Eine Gruppe kann in besonderen Einzelfällen dauerhaft im virtuellen Klassenzimmer unterrichtet werden, z.B. wenn Teil-nehmende den Kurs ansonsten nicht wiederaufnehmen können.

Auch hier gilt zu beachten, dass bei den Teilnehmenden neben grundlegenden Erfahrungen im Umgang mit digitalen Medien (Smartphone, Internet, Tablet, Laptop oder PC) und einer Tastatur unbedingt die Bereit-schaft vorliegen sollte, mit solch einem digitalen Endgerät bis zu 180 Minuten täglich virtuell zu lernen. Eine gewisse Technik-Affinität und die Lust zur Teilnahme an einem virtuell durchgeführten Unterricht sind auf Teilnehmendenseite unabhängig vom Sprachniveau die wichtigsten Voraussetzungen.

Qualitative Mindeststandards:

- Die notwendige Vorbereitung der Teilnehmenden und die Einhaltung der qualitativen Mindeststan-dards für das virtuelle Klassenzimmer sind identisch mit Modell 2.
- Die maximale Unterrichtszeit von 4 UE pro Tag gilt auch für die Teilgruppe im Präsenzunterricht.

Modell 5: Präsenzunterricht mit einer Lehrkraft in zwei KursräumenDurchführung:

Die Kursgruppe wird geteilt und auf zwei verschiedene Kursräume verteilt um in jedem der beiden Räume einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden zu gewährleisten. Der Unterricht be-ginnt für eine Teilgruppe im Präsenzformat, während die Mitglieder der anderen Teilgruppe in einem wei-teren Kursraum in räumlicher Nähe eine begrenzte Zeit nach einem vorgegebenen Aufgabenplan lernen oder optional den gleichzeitig stattfindenden und gefilmten Präsenzunterricht per Video mitverfolgen (Live-Streaming). Zur Unterstützung kann in dem jeweils anderen Kursraum eine der Lehrkraft assistierende Person z. B. als Aufsicht eingesetzt werden. Diese Personen können sowohl kursexterne Personen als auch von der Lehrkraft ausgewählte Kursteilnehmende sein, die bei der Erledigung der Aufgaben bei gleichzeiti-ger Abwesenheit der Lehrkraft unterstützen und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Qualitative Mindeststandards:

- Entwicklung, Umsetzung und Dokumentation zeitlicher Strukturierungen von Präsenz- und Selbstlern-phasen, die aufeinander aufbauen und in geeigneter Weise miteinander verzahnt sind.
- Dokumentation der Aufgabenpläne für die Teilnehmenden in Selbstlernphasen.
- Pro Kurstag erhalten beide Teilgruppen Präsenzunterricht von jeweils ca. 50 Prozent der gesamten Un-terrichtszeit.



- Zielführende Instruktion gegebenenfalls assistierender Personen.
- Durch Möglichkeiten der Binnendifferenzierung (z. B. durch mehr oder durch andere Aufgaben) haben alle Teilnehmenden während der Selbstlernphasen ausreichend Arbeitsaufträge und dadurch keinen Leerlauf (unabhängig von den gemeinsamen Pausenzeiten).
- In einem vorgegebenen und didaktisch zielführenden Turnus (empfohlen: 45, spätestens alle 90 Minuten) wechseln die Kursteilnehmenden oder die Lehrkraft die Räume, je nachdem, ob technische Aufbauten in einem Kursraum dies erforderlich machen.
- Die genutzten Kursräume sollen in räumlicher Nähe zueinander liegen, sodass die Lehrkraft schnell zwischen den Räumen wechseln kann und z. B. verspätet ankommende Teilnehmende zeitnah von der Lehrkraft erfasst werden können.

Anlage 1 zum Trägerrundschreiben Integrationskurse 14/20**Mögliche Modelle der Weiterführung und Wiederaufnahme der Integrationskurse****Unterrichtsmodelle**

Untenstehend werden die vom Bundesamt als zulässig definierten neuen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Integrationskursen während der Zeit der pandemiebedingten Einschränkungen in fünf Modellen beschrieben. Die Entscheidung, welches Modell im Einzelfall am besten durchführbar ist, liegt beim Träger, solange die Durchführung den untenstehenden Vorgaben entspricht.

Der Präsenzunterricht in den u. g. Modellen ist unabhängig von den bestehenden landesrechtlichen Regelungen unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden durchzuführen. Wird dieser Mindestabstand nicht eingehalten, handelt es sich nicht um Unterricht nach den hier beschriebenen Modellen und die Pandemie-Zulage kann nicht gewährt werden.

Die Ziele eines Integrationskurses sind in der Regel durch den Präsenzunterricht für alle Teilnehmenden am besten erreichbar, so dass der Präsenzunterricht - sofern realisierbar - vorrangig umgesetzt werden soll. Die aufgeführten qualitativen Mindeststandards für die jeweiligen Modelle sind verbindlich. Können diese nicht eingehalten werden, ist keine Durchführung und Abrechnung des Integrationskurses möglich.

Für alle neu beginnenden Kurse mit Präsenzanteil empfiehlt es sich, im Laufe des ersten Kursabschnitts in die Verwendung eines Lernmanagementsystems (in Verbindung mit einer digitalen Version eines zugelassenen Lehrwerks) einzuführen und sich so auf die Möglichkeit weiterer Kursunterbrechungen vorzubereiten.

Modell 1: Präsenzunterricht in ausreichend großen RäumlichkeitenDurchführung:

Es findet für alle Teilnehmenden zu 100 Prozent Präsenzunterricht mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden statt. Die Kursgruppe wird von einer oder mehreren zugelassenen Lehrkräften so unterrichtet, dass die notwendigen Abstände zwischen den einzelnen Kursteilnehmenden eingehalten werden. Soweit aus räumlichen Gründen eine Teilung der Kursgruppe notwendig ist, gelten die Regelungen der Anlage 2 des Trägerrundschreibens 12/20. Die genutzten Räumlichkeiten müssen sich am selben Kursort befinden.

Die Zulassung von ggf. erforderlichen alternativen Kursorten erfolgt schnell und unbürokratisch.

Wie oben dargelegt, stellt aus Sicht des Bundesamts dieses Modell die qualitativ beste Option dar. Dies gilt besonders für Alphabetisierungskurse. Gerade auch mit Blick darauf, die Durchführung von Präsenzunterricht unter den aktuellen Bedingungen zu erleichtern, wurde die spezielle Garantievergütung für diese Kursart angepasst (vgl. Anlage 2). Auf diese Weise wird eine vorrangige Wiederaufnahme der Alphabetisierungskurse in Präsenzunterricht erleichtert.

Qualitative Mindeststandards:

- Die Lehrkraft muss von allen Kursteilnehmenden gut seh- und hörbar sein, gegebenenfalls muss entsprechende Technik (z. B. Mikrofon) eingesetzt werden.
- Alle Verschriftlichungen und Visualisierungen zu Unterrichtszwecken (Tafel, Whiteboard, Smartboard, Leinwand, u.a.) müssen von allen Kursteilnehmenden problemlos zu erkennen sein.

Modell 2: Virtuelles Klassenzimmer (max. 4 UE täglich)Durchführung:

Der Unterricht findet vollständig und für alle Teilnehmenden über eine verfügbare Software im virtuellen Klassenzimmer in Form einer Videokonferenz statt. Dabei werden geeignete Softwaremöglichkeiten als lernförderliche Tools einbezogen. Die Vorbereitung der Teilnehmenden auf das virtuelle Klassenzimmer, die Registrierung und Dokumentation der Anwesenheit der Teilnehmenden (zahlungsbegründende Unterlage) ist dabei durch den Kursträger sicherzustellen. Dazu ist eine Einführungsveranstaltung für die Teilnehmenden („Onboarding“) vor Kursbeginn durchzuführen, die nicht als Unterrichtszeit zählt. Lernen im virtuellen Klassenzimmer ist begrenzt auf insgesamt 4 UE täglich. Dabei ist kontinuierlich auf die besonderen Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit der Teilnehmenden zu achten, indem genügend Wechsel von Methoden und Sozialformen sowie Pausen eingeplant werden. Des Weiteren soll innerhalb der 4 UE insgesamt 1 UE betreutes aufgabenbasiertes Lernen unter Zuhilfenahme eines Lernmanagementsystems zum Einsatz kommen, bei dem insbesondere Einzel- oder Tandemgespräche mit der Lehrkraft möglich sind. Auch hier ist zu beachten, dass bei den Teilnehmenden neben grundlegenden Erfahrungen im Umgang mit digitalen Medien (Smartphone, Internet, Tablet, Laptop oder PC) und einer Tastatur unbedingt die Bereitschaft vorliegen sollte, bis zu 180 Minuten täglich virtuell zu lernen. Eine gewisse Technik-Affinität und die Lust zur Teilnahme an einem virtuell durchgeführten Unterricht sind auf Teilnehmendenseite unabhängig vom Sprachniveau die wichtigsten Voraussetzungen.

Das Bundesamt plant, das Modell 2 vertieft zu evaluieren. Hierzu ist es auf die Unterstützung der Akteure angewiesen. Die Bereitschaft der Träger zur Teilnahme an einer freiwilligen Befragung im Anschluss an die Kursdurchführung zum Erkenntnisgewinn zu den Wirkungsweisen dieses Kursmodells wird daher begrüßt.

Insbesondere für Alphabetisierungskurse wird allerdings empfohlen, möglichst den Präsenzunterricht (Modell 1) oder Modelle mit flexibilisierten Kursformaten (Modelle 3-5) zu nutzen. Auf die Anpassung der speziellen Garantievergütung für Alphabetisierungskurse (vgl. Anlage 2) wird nochmals hingewiesen.

Qualitative Mindeststandards

- Verwendung geeigneter Konferenzsoftware und die Kombination mit mindestens einem Lernmanagementsystem:
 - Verwendete Konferenzsoftware ermöglicht Audio- und Videofunktion für Lehrkräfte und Teilnehmende
 - Verwendete Konferenzsoftware ermöglicht Whiteboard-/Tafel-Funktion
 - Abspielen von Videos/Anzeigen von Bildern ist möglich
 - Anzeige/Protokoll der Anwesenheit mit namentlicher Nennung (z. B. durch Anzeige mit Klarnamen, Einwahlprotokolle)
- Der Träger muss sicherstellen, dass alle Teilnehmenden und die Lehrkräfte über eine ausreichende technische Ausstattung verfügen: Hardware, z. B. Laptop/Tablet/PC (kein Smartphone – es sei denn, die Bildschirmgröße beträgt min. 10“), Headset, ggfs. zusätzliche Kamera, ggfs. Zugang zu PC



Räumen, damit sprachliche Kompetenzen in allen vier Fertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben) erworben werden können.

- (technische) Betreuung der TN beim „Onboarding“ (u.a. mehrsprachige Ansprechperson)
- Die Lehrkraft muss über ausreichende Kenntnisse hinsichtlich der Verwendung des virtuellen Klassenzimmers verfügen.
- Bei technischen Problemen muss für die Teilnehmenden ein mehrsprachiger technischer Support gewährleistet sein.
- Ausdrückliche Zustimmung der Teilnehmenden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Modell 3: Präsenzunterricht mit Livestream-Übertragung in zweiten Kursraum

Durchführung

Die Kursgruppe wird auf zwei verschiedene Kursräume verteilt, um in jedem der beiden Räume einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden zu gewährleisten. In jedem der beiden Kursräume werden die Lehrkraft frontal und die Teilnehmenden seitlich durch jeweils ein und dieselbe Kamera gefilmt. Das Gefilmte wird inklusive Ton synchron (zeitgleich) auf eine geeignete Fläche im jeweils anderen Kursraum übertragen (z. B. unter- oder oberhalb der Kamera), sodass die zwei Teilgruppen miteinander bzw. die Lehrkraft mit beiden Teilgruppen kontinuierlich kommunizieren können.

Qualitative Mindeststandards:

- Beide Kursräume müssen technisch so ausgestattet sein, dass o.g. Durchführung ermöglicht wird.
- Die Lehrkraft gewährleistet sowohl eine angemessene Arbeitsatmosphäre als auch eine zielgerichtete Partizipation und Aufgabenerledigung für die jeweils zugeschalteten Teilnehmenden im anderen Kursraum.
- In regelmäßigen Abständen (empfohlen: 45, spätestens alle 90 Minuten) wechselt die Lehrkraft den Raum, damit die Teilnehmenden abwechselnd von der persönlichen Anwesenheit der Lehrkraft profitieren können.
- Die genutzten Kursräume sollen in räumlicher Nähe zueinander liegen, sodass die Lehrkraft schnell zwischen den Räumen wechseln kann und z. B. verspätet ankommende Teilnehmende zeitnah von der Lehrkraft erfasst werden können.

Modell 4: Präsenzunterricht mit zugeschaltetem virtuellem Klassenzimmer (max. 4 UE täglich)

Durchführung:

Der Kurs wird geteilt in zwei feste Teilgruppen, wobei die Teilgruppen kontinuierlich zwischen Präsenzunterricht und Unterricht im virtuellem Klassenzimmer wechseln. Zwischen allen Teilnehmenden beim Kursträger ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten. Der Arbeitsplatz der Lehrkraft im Präsenzunterricht ist technisch für ein virtuelles Klassenzimmer ausgestattet, sodass die Teilnehmenden, die an diesem Tag nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, mittels einer Konferenzsoftware z. B. von zu Hause aus am Präsenzunterricht virtuell teilnehmen können. Die virtuell Teilnehmenden werden im Kursraum beim Kursträger auf eine geeignete Fläche für alle Anwesenden gut sichtbar projiziert, um so aktiv am Unterricht teilnehmen zu können bzw. von der Lehrkraft aktiv in den Unterricht einbezogen werden zu können.

Die virtuell Teilnehmenden können von überall dort mit einem Endgerät teilnehmen, an dem die technischen Voraussetzungen gegeben sind (z. B. von zu Hause oder aus einem anderen Kursraum). Die virtuell Teilnehmenden sollen in der Regel täglich in den Präsenzunterricht wechseln und umgekehrt. Eine Gruppe

kann in besonderen Einzelfällen dauerhaft im virtuellen Klassenzimmer unterrichtet werden, z. B. wenn Teilnehmende den Kurs ansonsten nicht wiederaufnehmen können.

Auch hier ist zu beachten, dass bei den Teilnehmenden neben grundlegenden Erfahrungen im Umgang mit digitalen Medien (Smartphone, Internet, Tablet, Laptop oder PC) und einer Tastatur unbedingt die Bereitschaft vorliegen sollte, bis zu 180 Minuten täglich virtuell zu lernen. Eine gewisse Technik-Affinität und die Lust zur Teilnahme an einem virtuell durchgeführten Unterricht sind auf Teilnehmendenseite unabhängig vom Sprachniveau die wichtigsten Voraussetzungen.

Qualitative Mindeststandards:

- Die notwendige Vorbereitung der Teilnehmenden und die Einhaltung der qualitativen Mindeststandards für das virtuelle Klassenzimmer sind identisch mit Modell 2.
- Die maximale Unterrichtszeit von 4 UE pro Tag gilt auch für die Teilgruppe im Präsenzunterricht.

Modell 5: Präsenzunterricht mit einer Lehrkraft in zwei Kursräumen

Durchführung:

Die Kursgruppe wird geteilt und auf zwei verschiedene Kursräume verteilt, um in jedem der beiden Räume einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden zu gewährleisten. Der Unterricht beginnt für eine Teilgruppe im Präsenzformat, während die Mitglieder der anderen Teilgruppe in einem weiteren Kursraum in räumlicher Nähe eine begrenzte Zeit nach einem vorgegebenen Aufgabenplan lernen oder optional den gleichzeitig stattfindenden und gefilmten Präsenzunterricht per Video mitverfolgen (Live-Streaming). Zur Unterstützung kann in dem jeweils anderen Kursraum eine der Lehrkraft assistierende Person z. B. als Aufsicht eingesetzt werden. Diese Personen können sowohl kursexterne Personen als auch von der Lehrkraft ausgewählte Kursteilnehmende sein, die bei der Erledigung der Aufgaben bei gleichzeitiger Abwesenheit der Lehrkraft unterstützen und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Qualitative Mindeststandards:

- Entwicklung, Umsetzung und Dokumentation zeitlicher Strukturierungen von Präsenz- und Selbstlernphasen, die aufeinander aufbauen und in geeigneter Weise miteinander verzahnt sind.
- Dokumentation der Aufgabenpläne für die Teilnehmenden in Selbstlernphasen.
- Pro Kurstag erhalten beide Teilgruppen Präsenzunterricht von jeweils ca. 50 Prozent der gesamten Unterrichtszeit.
- Zielführende Instruktion gegebenenfalls assistierender Personen.
- Durch Möglichkeiten der Binnendifferenzierung (z. B. durch mehr oder durch andere Aufgaben) haben alle Teilnehmenden während der Selbstlernphasen ausreichend Arbeitsaufträge und dadurch keinen Leerlauf (unabhängig von den gemeinsamen Pausenzeiten).
- In einem vorgegebenen und didaktisch zielführenden Turnus (empfohlen: 45, spätestens alle 90 Minuten) wechseln die Kursteilnehmenden oder die Lehrkraft die Räume, je nachdem, ob technische Aufbauten in einem Kursraum dies erforderlich machen.
- Die genutzten Kursräume sollen in räumlicher Nähe zueinander liegen, sodass die Lehrkraft schnell zwischen den Räumen wechseln kann und z. B. verspätet ankommende Teilnehmende zeitnah von der Lehrkraft erfasst werden können.

Verfahrenstechnische Regelungen

Zu Beginn eines jeden Kursabschnitts sind die Nummer des Kursabschnitts, die Kurskennziffer sowie das gewählte Kursmodell formlos an die zuständige Regionalstelle zu melden. Ein Wechsel des Kursmodells während des laufenden Kursabschnittes ist nicht möglich.

Im Modell 1 gelten die bekannten verfahrens- und abrechnungstechnischen Modalitäten, ergänzt um die finanzwirksamen Regelungen der Anlage 2 dieses Trägerrundschreibens.

Bei Teilung der Kursgruppe nach den Maßgaben des Trägerrundschreibens 12/20 gelten die Regelungen der Anlage 2 des Trägerrundschreibens 12/20 mit der Vorgabe, dass alle Teilnehmenden am selben Kursort unterrichtet werden müssen.

Für die Modelle 2 bis 5 werden folgende Regelungen getroffen:

Abrechnungsverfahren:

- (1) Mit Einreichung der Abrechnungsunterlagen ist vom Träger im Betreff des Anschreibens mitzuteilen, nach welchem der oben genannten Modelle (1-5) der Unterricht durchgeführt wurde. Im Anschreiben ist bei Modell 4 zusätzlich mitzuteilen, in welchem Turnus von Präsenz- zu virtuellem Unterricht gewechselt wurde.
- (2) Der Kurs/Kursabschnitt gilt auch bei Durchführung in den Modellvarianten 2 bis 5 als ein Kurs/Kursabschnitt im Sinne der Abrechnungsrichtlinien.
- (3) Die zulässige Höchstteilnehmendenzahl wird unter Berücksichtigung sämtlicher Teilnehmenden am jeweiligen Modell nicht überschritten.
- (4) Die für die allgemeine oder spezielle Garantievergütung bzw. Mindestvergütung in der Abrechnungsrichtlinie vorgesehene Mindestteilnehmendenzahl richtet sich nach der Gesamtzahl aller geförderten Teilnehmenden der gesamten Kursgruppen, die am ersten Unterrichtstag der jeweiligen Kursgruppe (ggf. im virtuellen Klassenzimmer) anwesend, bzw. im Falle der speziellen Garantievergütung/Mindestvergütung entschuldigt abwesend, sind.
- (5) Im Abrechnungsbogen führt der Kursträger alle Teilnahmeberechtigten aller Teilgruppen des Kursabschnitts auf. Bei Anwendung von Modell 4 sind die Teilnehmenden entsprechend dem Wechselturnus zwischen den Unterrichtsformaten einer Teilgruppe zuzuordnen (Spalte: „Bemerkungen“), z. B. „Gruppe 1“ oder „Gruppe 2“.
- (6) Es ist nicht zulässig, dass Teilnehmende zwischen den Teilgruppen wechseln.
- (7) Die Anwesenheitsliste und der Vordruck „Anhang zur Anwesenheitsliste- tägliche Signatur“ (Unterschriftenliste) wird jeweils für die gesamte Kursgruppe erstellt.
- (8) Im Vordruck „Anhang zur Anwesenheitsliste - tägliche Signatur“ (Unterschriftenliste) wird für diejenigen Teilnahmeberechtigten, die virtuell unterrichtet wurden (Modelle 2 und 4), die Anwesenheit jeweils durch ein Häkchen der Lehrkraft im Signaturfeld bestätigt. Zusätzlich ist die Anwesenheit dieser Teilnehmenden pro Unterrichtstag mittels eines gut lesbaren Screenshots nachzuweisen, aus dem neben dem Live-Bild (kein Avatar) Name und Vorname in lateinischer Schrift sämtlicher am virtuellen Unterricht teilnehmenden Personen sowie Datum und Uhrzeit hervorgehen muss. Für die Bildaufnahme und die Übermittlung an das BAMF ist von allen Teilnehmenden eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen und beim Träger vorzuhalten. Findet das virtuelle Klassenzimmer beim Kursträger statt, wird die Anwesenheit wie gewohnt durch eine Unterschrift der Teilnehmenden im Signaturfeld bestätigt. Der Nachweis mittels Häkchen durch die Lehrkraft sowie ein Screenshot sind in diesem Fall nicht erforderlich.

- (9) Die für den Kursabschnitt relevanten Abrechnungsunterlagen sind komplett mit den entsprechenden Teillisten und ggf. Screenshots zur Abrechnung beim Bundesamt einzureichen. Fehlende, unvollständige oder nicht lesbare Screenshots werden für die betreffenden Personen analog zu fehlenden Unterschriften auf der Signaturliste behandelt und führen zur Abrechnung als unentschuldigte Fehlzeiten.
- (10) Fahrtkosten werden nur für Präsenzunterrichtstage gewährt. Bei einem reinen virtuellen Klassenzimmer (Modell 2) fallen daher i.d.R. keine Fahrtkosten an.

Kursort:

- Sofern der Unterricht (teilweise) virtuell stattfindet, muss für alle Teilnehmenden die Erreichbarkeit des Kursortes mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in angemessener Zeit sichergestellt sein, um eine eventuelle Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts zu ermöglichen.
- Bei Teilgruppen darf der Präsenzunterricht für beide Teilgruppen nur an einem Kursort stattfinden.
- Sofern der Kurs komplett als virtuelles Klassenzimmer durchgeführt wird (Modell 2) ist vom Kurs-träger als Kursort derjenige Kursort zu melden, an dem der Kurs bei einer Durchführung im Präsenzunterricht stattfinden würde.

Gültigkeit

Die genannten Regelungen treten zum 01.07.2020 in Kraft. Sie gelten für alle zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 neu beginnenden Kursabschnitte.